

25. Zum Begriff des bewohnten Gebäudes im § 243 Abs. 1 Nr. 7 StGB.

II. Straffenat. Ur. v. 25. Juni 1920 g. S. u. Gen. II 566/20.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Die Tatbestandsmerkmale eines schweren Diebstahls nach § 243 Abs. 1 Nr. 7 StGB. sind gegen die Beschwerdeführer ohne Gesetzesverletzung festgestellt.

Mit Recht hat der Vorderrichter den Häuserblock S.straße 7/8 zu B., aus dem die Schreibmaschinen gestohlen worden sind, als ein bewohntes Gebäude angesehen. Es mag sein, daß die zu dem Blocke gehörigen einzelnen Häuser besondere Nummern tragen und auf besonderen Grundbuchblättern eingetragen sind, sowie daß die vier Angeklagten den Diebstahl gerade in einem der Häuser ausgeführt haben, in dem sich ausschließlich Büreauräume befinden. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Denn nach der Schilderung der Urteilsgründe bildet die (fragliche) Häusergruppe ein einheitliches Ganzes. Die Trennungsmauern innerhalb des Blockes sind überall durchschlagen und dadurch von einem Hause zum anderen offene Verbindungsgänge hergestellt worden. Erscheint aber der Häuserblock hiernach sowohl in seiner inneren Ausgestaltung wie nach außen hin nur als ein Bauwerk, und steht fest, daß ein Teil davon der Familie des Kastellans als Wohnung eingeräumt war, so genügt dies, um im Sinn der hervorgehobenen Gesetzesbestimmung den Block in seiner Gesamtheit ebenfalls als bewohnt erscheinen zu lassen (zu vgl. RGSt. Bd. 35 S. 120). . . .